

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Gemeinde Vilsheim  
vom 12.01.2000

§ 1

Aufgrund des Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBL S. 424) erlässt die Gemeinde Vilsheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,95 DM pro Kubikmeter Abwasser“

2. § 10 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen.“

3. § 10 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„Wassermengen von 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, sobald diese Menge unterschritten wird. Maßgebend sind der Stichtag zum 30.6. des abgelaufenen Jahres und die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.“

4. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von ¼ der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vilsheim, 12.01.2000



Brandlmeier  
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 13.01.2000 in der Gemeindeverwaltung Vilsheim zur Einsicht  
niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln am  
13.01.2000 bekannt gegeben.

Vilsheim, 14.01.2000

I.A.

*Bergmaier*  
Bergmaier

